

**Satzung  
des  
Handballsportvereins  
Sobernheim e.V.**



**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „ Handballsportverein Sobernheim e.V. „. Er hat seinen Sitz in Sobernheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter VR 515 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Handballsports und die Freizeitgestaltung mittels sportlicher Aktivitäten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung der von ihm betriebenen Sportarten.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Vorstand erhalten, mit Ausnahme des Aufwendersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Vorstandsmitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder einer Aufwandsentschädigung gemäß §3 Nr. 26, 26a Einkommenssteuergesetz geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Zuständiges Organ ist der geschäftsführende Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

### ***§ 3 Mitgliedschaft***

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Anmeldung eines Minderjährigen ist von dem gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Benennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

### ***§ 4 Arten der Mitgliedschaft***

Aktive Mitglieder sind solche, die sich aktiv am Sportleben des Vereins beteiligen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Verein max. durch Beitragszahlungen unterstützen. Auch die passiven Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder gem. § 3 der Satzung.

### ***§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder haben Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins und das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur Persönlich abgeben kann.

Das passive Wahlrecht beginnt ebenfalls vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder müssen:

- die Satzungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, befolgen,
- die Interessen des Vereins wahren,
- über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen bewahren,
- ordnungsgemäß ihren Beitrag zahlen.

## ***§ 6 Beiträge***

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben während der Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

## ***§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Auflösung des Vereins;
- durch Tod;
- durch Austritt aus dem Verein. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen; Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat. Eine Anfechtung des Ausschließungsbeschlusses auf dem Rechtswege ist nur insoweit zulässig, als die gerichtliche Nachprüfung lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, jedoch nicht die sachlichen Gründe des Beschlusses über die Ausschließung betreffen darf. Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ist das betroffene Mitglied aller Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft enthoben.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 8 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Leiter des Spielbetriebes,
- dem Leiter des sportlichen Bereiches.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- bis zu 10 weiteren Mitgliedern.
- Diese weiteren Vorstandsmitglieder haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, insbesondere haben sie die Interessen und Verantwortlichkeiten ihres jeweiligen Aufgabengebietes zu vertreten.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandmitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## ***§ 9 Beirat***

Es wird ein Beirat gebildet, der bis zu 10 Mitglieder umfassen kann. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einzuladen hat.

Der Beirat hat die Aufgaben, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, den Vorstand zu beraten. Zu diesem Zwecke hat der Beiratsvorsitzende das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## ***§ 10 Vorstands- und Beiratsbeschlüsse***

Der Vorstand und der Beirat sind bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## ***§ 11 Ausschüsse***

Für die Bewältigung besonderer Aufgaben können vom Gesamtvorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschußvorsitzenden sollten dem Gesamtvorstand angehören.

## ***§ 12 Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal im Jahr, und zwar bis spätestens 30. Juni einberufen werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einrücken in das Amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Sobernheim zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.

Eine solche Versammlung muß innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn es 30 Mitglieder mit Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

## ***§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung***

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die vorzeitige Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlußfassung über wichtige und grundsätzliche Fragen, welche der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins und Verteilung des vorhandenen Vermögens.

## ***§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung***

Zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern erforderlich. Muß eine Mitgliederversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist die erneut einberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Die Wahl des Vorstandes kann durch Abstimmung mittels Handaufhebens stattfinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Bei Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer, ggf. von einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

## ***§ 15 Auflösung des Vereins***

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

In diesem Falle ist der Grund der Einberufung der Mitgliederversammlung bei deren

Ankündigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Sobernheim ausdrücklich anzugeben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### ***§ 16 Haftungsausschluß***

Der Verein haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertsachen oder Geldbeträge, die bei Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen abhanden kommen, beschädigt oder zerstört werden.

### ***§ 17 Geschäftsjahr***

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.05.2010 beschlossen.

-----  
Thorsten Stilz  
Geschäftsführer HSV Sobernheim e. V